



Verhalten in den Sportstätten:

1. Die Turnhalle wird nicht allein bzw. ohne Aufforderung der Lehrkraft betreten. (maximal 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn)
2. Es wird ein pünktlicher Unterrichtsbeginn erwartet.
3. Auf dem Weg zu den Sportstätten (z. B. Waldbad, Schlossturmplatz) ist die StVO einzuhalten.
4. Die Umkleidekabinen sind keine Pausenräume. Das Essen und das Trinken von zuckerhaltigen Getränken ist untersagt.
5. Wir sind Gäste in der Sporthalle. Es wird in den Gängen/Umkleidekabinen nicht geschrien oder gerannt. Alle Sachgegenstände sind mit Respekt zu behandeln!
6. Das Kaugummikauen ist in der Sportstätte untersagt.
7. Das Sitzen auf der obersten Tribünenkante oder das Hängen am Tor ist untersagt.
8. Jegliche Unfälle sind der Lehrkraft zu melden. (Eintrag ins Unfallbuch erforderlich)
9. Wir gehen angemessen und kameradschaftlich miteinander um.

Sportkleidung:

1. Für den Sportunterricht sind witterungsbedingte Sportsachen und abriebfeste Turnschuhe mitzubringen. Die Sportkleidung muss der Sportart entsprechend angepasst sein. Das Tragen von bauchfreien Kleidungsstücken (außer beim Schwimmen) ist untersagt.
(vgl. Sicherheit im Schulsport – Sachsen, S. 9)
2. Bei Nichtteilnahme an einer Lehrkontrolle durch das Vergessen der Sportkleidung wird die Note 6 erteilt. Diese kann in den Folgestunden mit einer Wiederholungsnote verrechnet werden.
3. Das Tragen von Schmuck ist im Sportunterricht ausnahmslos untersagt. Dieser ist vor der Unterrichtsstunde abzulegen oder kann von der zuständigen Sportlehrkraft entfernt werden, ansonsten ist keine Teilnahme am Sportunterricht möglich. Das Abkleben von Schmuck ist nicht zulässig. Ein Arztattest oder eine Elternerklärung kann aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht anerkannt werden.
4. Gegenstände, welche nur operativ (z. B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z. B. erheblich verlängerte/künstliche Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, dürfen für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die sich durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks bewusst der aktiven Teilnahme am Sportunterricht und/oder einer Leistungsfeststellung entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
(vgl. Sicherheit im Schulsport – Sachsen, S. 10)
5. Lange Haare (ab Schulterlänge) müssen zusammengebunden werden.
6. Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.
(für die Anforderungen vgl. Sicherheit im Schulsport – Sachsen, S. 10)
7. Wertsachen sollten zum Sportunterricht nicht mitgebracht werden, da bei Verlust keine Haftung übernommen wird.

Ordnungsmaßnahmen:

1. Sofern es zu mutwilligen Zerstörungen von Unterrichtsmaterialien kommt, werden diese kostenpflichtig von den Eltern oder dem betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin ersetzt.



2. Alle Anweisungen und Regeln sind zur eigenen Sicherheit einzuhalten. Bei Verstößen werden individuelle Ordnungsmaßnahmen durchgesetzt.
3. Die Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen erfolgt durch die Aufsicht einer Lehrkraft in der entsprechenden Woche am Freitag von 13:30 Uhr bis maximal 15 Uhr. Die Länge der Maßnahme richtet sich nach der Schwere des Vergehens.

Sportbefreiung:

1. Eine Sportbefreiung ist keine Unterrichtsbefreiung. Sportbefreite Schülerinnen und Schüler haben an allen regulären Stunden teilzunehmen.
2. Eine Sportbefreiung bis zu einer Woche kann durch die Sportlehrkraft gewährt werden, wenn eine Entschuldigung der Eltern vorliegt. Ab der zweiten Woche ist ein Attest eines behandelnden Arztes vorzulegen. Ab der 5. Woche muss eine amtsärztliche Befreiung vorliegen.
3. Bekannte chronische Erkrankungen (z. B. Allergien, Asthma) oder sonstige gesundheitliche Probleme sind der Sportlehrkraft in der ersten Stunde mitzuteilen.

Bewertung:

1. Die Bewertung erfolgt in Lernbereichen. Dabei werden für die Halbjahres- und Endjahresnote die Dezimalzahlen der Notendurchschnitte aller Lernbereiche miteinander verrechnet (bis zur 2. Nachkommastelle).
2. Alle Bewertungsmodalitäten werden durch die Sportlehrkraft zu Beginn eines neuen Lernbereiches bekanntgegeben.
3. Kurzfristige Änderungen sind im Laufe des Schuljahres möglich.

sonstige Hinweise:

1. Alle Geräte kommen am Ende der Stunde wieder an ihren richtigen Platz im Geräteraum zurück! Die Geräte werden ordentlich und sachgemäß eingeräumt!
2. Elektronische Endgeräte (z. B. iPads, Surfaces etc.) werden lediglich für Unterrichtszwecke und ausschließlich von der Sportlehrkraft genutzt! Im Zuge der Leistungsermittlung können Schülerinnen und Schüler von der verantwortlichen Sportlehrkraft gefilmt werden. Mit der Unterschrift auf „diesem Belehrungsdokument“ erklären die Eltern ihr Einverständnis mit den Filmaufnahmen. Die Aufnahmen erfolgen mit speziell vorgesehenen Schulgeräten und werden unmittelbar nach der Leistungsbewertung wieder gelöscht. Es kommt zu keinerlei Speicherung personenbezogener Daten.
3. Grundsätzlich hat sich kein Schüler und keine Schülerin ohne Aufforderung der Lehrkraft an aufgebauten Geräten zu betätigen.
4. Beim Auf- und Abbau der Turngeräte sind Turnschuhe zu tragen! Es wird sich nicht auf die Stützen der Turngeräte gestellt, da diese sonst kaputtgehen!
5. Im Lernbereich Gerätturnen darf nur bei gewährleisteter Hilfe- bzw. Sicherheitsstellung geturnt werden. Matten sind auszulegen.
Einschränkung: Fertigniveau der turnenden Person (Sicherung kann entfallen).
6. In der Leichtathletik ist die Wurf- bzw. Stoßausrichtung freizuhalten, bis die eindeutige Aufforderung zum Holen der Geräte (durch die Lehrkraft) erfolgt.



Filmerlaubnis Eltern:

Hiermit erkläre ich mich einverstanden ☐ / nicht einverstanden ☐, dass mein Kind
_____ von der unterrichtenden Sportlehrkraft, z. B. im Zuge der
Leistungsbewertung oder zur Verbesserung technischer Fertigkeiten, gefilmt werden darf.
Datum, Unterschrift: _____

Unabhängig von Ihrer erfolgten oder nicht erfolgten schriftlichen Bestätigung, zur Nutzung von digitalen Endgeräten durch die Sportlehrkräfte, müssen alle Schülerinnen und Schüler jährlich über die geltende Sportfachordnung belehrt werden und diese zu Beginn jedes Schuljahres aktenkundig gegenzeichnen. Alle rechtlichen Bestimmungen sind in den aktuellen Versionen „VvW Schulsport“ sowie „UK Sachsen – Sicherer Schulsport“ nachlesbar.

Beschlussfassung der Fachkonferenz Sport vom 11.08.2026, Naunhof